

Gründe, die zur Fehlbewertung der DAK führten

Vonseiten der DAK wurde der schriftlichen Antrag auf eine freiwillige Mitgliedschaft zum 01.06.2012 verworfen. Begründet wurde dieser Schritt mit dem Hinweis, dass eine rückwirkende Mitgliedschaft rechtlich nicht vorgesehen sei. Dieser Sachverhalt wurde jedoch vom Kläger aufgeklärt und richtig gestellt in der Form, dass sich der Antrag auf die Wiederherstellung des Rechtsstands beziehen würde.

Dennoch fand dieser Hinweis, vonseiten der DAK keine Berücksichtigung.

Stattdessen wurde mehrfach eine Kündigungsbestätigung gefordert. Die Vorlage der Austrittsbescheinigungen wurde während des formlosen und relativ kurzen Schriftwechsels sinngemäß als irrelevant abgetan, jedoch ohne nähere Angaben über diese Sachverhalt zu machen.

Im **Widerspruchsbescheid** wurde auf diesen Aspekt überhaupt nicht eingegangen. Vielmehr wurden die Austrittsbescheinigungen als Vorlage von Versicherungszeiten beschrieben. Weiterhin wurde auch in diesem Bescheid nur darauf abgestellt, dass eine rückwirkender Mitgliedschaft vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sei.

Diese Sachverhalt ist absolut unstrittig und wurde von der Klägerseite zu keiner Zeit widersprochen. Auch die Angaben bezüglich der Austrittsbescheinigung wurden von DAK korrekt wiedergegeben. Eine solche Bescheinigung hat beim Wechsel zwischen den gesetzlichen Krankenkassen keine rechtliche Relevanz. Nur bei einem Wechsel zu einer Privatversicherung ist dies erforderlich. Dies wurde von der Klägerpartei tatsächlich falsch bewertet.

Der Irrtum ergab sich, weil trotz der vertragslosen Übergangsphase, zum Wechsel die Forderung erhoben wurde, eine Kündigungsbestätigung vorzulegen. Es wurde deshalb fälschlicherweise angenommen, dass hierbei in Wirklichkeit die Vorlage einer Austrittsbescheinigung erforderlich sei. Die Klägerpartei wurde jedoch wie bereits dargelegt wurde, in ihrem Irrtum bestärkt, statt über den Fehler aufgeklärt zu werden. In einer späteren Kontextbetrachtung wirft jedoch das Verhalten der AOK im Nachgang spannende Fragen auf. Es entsteht schließlich der Eindruck, dass zwar von der AOK erneut die Übergangsphase mit Wirkung zum 01.06.2012 eingeräumt wurde, jedoch dies konterkarierte, indem zeitnah entsprechende Gegebenheiten für die DAK geschaffen wurden, den Wechsel zunächst rechtmäßig blockieren zu können.

Die irrelevante Austrittsbescheinigung ermöglichte es der DAK, tatsächlich die Mitgliedschaft zum 01.06.2012 zunächst zu verweigern, ohne sich dabei Probleme zu machen. Entgegen der Annahme kann mit einer Austrittsbescheinigung das Anrecht auf eine Wiederherstellung des Rechtsstands auf keinen Fall geltend gemacht werden. Hierzu hätte das Schreiben der AOK vom 28.02.2013 vorgelegt werden müssen. **Eine entsprechende Aufforderung einen solchen Nachweis vorzulegen, um auf die Wiederherstellung**

abstellen zu können, unterblieb jedoch von der DAK.

Auch wurde die Ursache für die Irrelevanz der Austrittsbescheinigung nicht näher erläutert. Die mehrfache Aufforderung der DAK eine Kündigungsbestätigung vorzulegen, wobei gleichzeitig die Hinweise bezüglich des Wiederherstellungsanspruchs unberücksichtigt blieben, beinhaltet durchaus eine implizierte Bewertung und zwar in der Form, dass vonseiten der DAK hierfür kein Anrecht gesehen wurde. Der Grund bleibt dabei unklar. In Abhängigkeit der Situation könnte angeführt werden, dass für den Anspruch keine Belege vorgelegt wurden oder dass hierfür keine Bindungswirkung gesehen wurde.

Grundsätzlich kann hierbei ein spezielles Verhaltensmuster der DAK erfasst werden. Es wird hierbei eine Bewertung vorgenommen, auf welcher Rechtsgrundlage sich diese gründet, bleibt jedoch im Verborgenen. Ein mögliches Widerlegen wird somit erschwert, aber auch korrekte Bewertungen lassen sich hierdurch nicht so einfach überprüfen, weshalb es zu Fehleinschätzungen führen kann. Zusätzlich treten implizierte Bewertungen auf, die man hierbei leicht übersehen kann. Wie aufgezeigt werden konnte, lässt diese Variante einen gewissen Begründungsspielraum zu. Eine anderes Verhaltensmuster besteht darin, unstrittige Argumente vorgetragen, die natürlich nicht zu widerlegen sind, aber auch keine Relevanz für den vorliegenden Fall haben.

Eine besondere Stärke dieser Kasse besteht jedoch darin, auf Urteile oder anderweitige Entscheidungen zu verweisen. Dies erspart die Argumentation und das Widerlegen der Gegenseite. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass man Wiederholungen vermeiden möchte. Wird jedoch eine konkrete rechtliche Position vorgetragen, darf man schon erwarten, dass entweder hierzu Stellung genommen wird, oder bei einem Verweis auf ein Urteil, auf die entsprechenden Stellen vermerkt wird. Es gab jedoch stets die Variante sich aus dem Urteil die Positionen zusammenzusuchen und diese dann zu widerlegen. Die falschen Rechtspositionen wurde dennoch nicht aufgegeben.

Zusammenfassend muss festgestellt werden:

Die Argumente der DAK erschöpften sich darin, dass eine rückwirkende Mitgliedschaft nicht möglich sei und das für einen Wechsel eine Kündigungsbestätigung vorgelegt werden müsse, wobei impliziert wurde, dass aus welchen Gründen auch immer, keinen Anspruch auf die Wiederherstellung bestehen würde. Eine explizite Stellungnahme bezüglich der Rechtmäßigkeit einer Wiederherstellung des Rechtsstands wurde jedoch zu keiner Zeit von der DAK vorgetragen. Explizite Angaben findet man hierzu nur bei den Gerichten.